

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die Bedingungen) finden mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer auf alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen von Waren und Dienstleistungen (in ihrer Gesamtheit als das Produkt/die Produkte bezeichnet) der Fa. Ib Andresen Industri A/S, Unternehmensregister-Nr. 35745114 (Verkäufer) Anwendung. Die Bedingungen haben vor entgegenstehenden Bedingungen des Käufers in seinem Auftrag, seiner Annahme, seinen Einkaufsbedingungen und seinen sonstigen Schriftstücken Vorrang, auch wenn der Verkäufer den entgegenstehenden Bedingungen des Käufers nicht widerspricht.

Angebote: Die in Angeboten angegebenen Mengen verstehen sich allein als Richtwerte und sind unverbindlich. Die vom Verkäufer in seinen Angeboten angegebenen Preise gelten vorbehaltlich Änderungen des Wechselkurses, der Zölle, Materialpreise, Steuern und Abgaben sowie Änderungen entsprechender Kosten, die eine Erhöhung der Kosten des Verkäufers in der Zeit von der Angebotsabgabe an bis zur erfolgten Lieferung zur Folge haben. Der in Angeboten angegebene Wechselkurs basiert auf dem Kursniveau des Angebotstages, es sei denn, im Angebot wird auf einen spezifischen Basiskurs Bezug genommen. Die in Angeboten angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Pläne etc. Angebote, Pläne, Skizzen, Designs, Spezifikationen, technische Daten sowie sonstige vom Verkäufer erstellte oder eingeholte Unterlagen bzw. sonstiges vom Verkäufer erstelltes oder eingeholtes Material bleiben Eigentum des Verkäufers. Erhält der Käufer vom Verkäufer solche Unterlagen oder solches Material, so hat der Käufer diese vertraulich zu behandeln, und er darf die Unterlagen bzw. das Material für keine anderen Zwecke als für den mit der Übergabe der Unterlagen bzw. des Materials an den Käufer verfolgten Zweck nutzen; der Käufer darf auch nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers die Unterlagen bzw. das Material vervielfältigen und/oder an Dritten weitergeben bzw. auf Dritten übertragen. An den Verkäufer im Hinblick auf die Produktion der Produkte ausgehändigte Unterlagen bzw. ausgehändigtes Material des Käufers bleiben Eigentum des Käufers. Der Verkäufer hat nach der Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Käufer und dem Verkäufer die Unterlagen bzw. das Material des Käufers so lange aufzubewahren, bis die Unterlagen bzw. das Material veraltet sind; danach vernichtet der Verkäufer die Unterlagen bzw. das Material.

Vereinbarung: Die schriftliche Annahme des Angebots des Verkäufers durch den Käufer stellt eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer dar. Ein Angebot kann in der Form eines Rahmenvertrags abgefasst sein. Bei Geschäften gemäß einem Rahmenvertrag erteilt der Käufer spezifische Aufträge, und die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers stellt dann eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer bezüglich des spezifischen Auftrags dar. Jede Änderung einer verbindlichen Vereinbarung bedarf der Schriftform. Sollte der Käufer eine Änderung einer verbindlichen Vereinbarung verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Änderungen der Produktspezifikationen und/oder der Werkzeuge, Änderungen der Mengen und Änderungen des Liefertermins, behält sich der Verkäufer das Recht zur Änderungen der Preise sowie zur Erstattung der sich aus den Änderungen ergebenden Kosten vor.

Lieferung: Die Lieferung erfolgt EXW am Sitz des Verkäufers in Langeskov, Vejle oder Fredericia in Dänemark. Hat der Käufer vom Verkäufer keine anderslautende Mitteilung erhalten, stehen bei EXW-Lieferungen die Produkte im Regelfall ab 9.00 Uhr am vereinbarten Liefertag zur Abholung bereit. Aus Verzug kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer keine Ansprüche geltend machen.

Höhere Gewalt: Der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung seiner Pflichten, wenn die Nichterfüllung auf außerhalb des Machtbereichs des Verkäufers liegenden Umständen ungewöhnlicher Art beruhen, die die Erfüllung des Vertrags verhindern, erschweren oder verteuern, darunter Streik, Aussperrung, Brand, Krieg, Terror, Aufruhr, außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, Naturkatastrophen, Störungen des normalen Verkehrs oder der Energieversorgung sowie Betriebshindernissen bei Lieferanten des Verkäufers. In den erwähnten Fällen werden die Lieferfristen um einen Zeitraum unterbrochen, der der Dauer des betreffenden Hindernisses entspricht. Lassen sich die hier erwähnten Hindernisse für die Ausführung eines Auftrags entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beseitigen, behält sich der Verkäufer das Recht zur Stornierung des Auftrags vor.

Materialdisposition des Verkäufers: Hat der Verkäufer Materialien für die Herstellung der vom Käufer bestellten Produkte einzukaufen, ist jeder Materialauftrag in Bezug auf Preis und Mengen schriftlich vom Käufer zu bestätigen. Der Verkäufer erteilt den Materialauftrag nach Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer. Die mit der Aufbewahrung der Materialien beim Verkäufer bis zu ihrem Verbrauch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers. Haben der Käufer und der Verkäufer einen Rahmenvertrag abgeschlossen, gilt Folgendes: Die Materialdisposition wird auf Grundlage der Auftragsprognosen des Käufers erfolgen. Gemäß dem Rahmenvertrag eingekaufte Materialien, die binnen dem vereinbarten Zeitraum nicht verbraucht werden, kann der Verkäufer dem Käufer in Rechnung stellen. Sollte sich der Käufer entscheiden, in Rechnung gestellte Materialien vom Verkäufer aufbewahren zu lassen, kann dies gegen Zahlung von Lagermiete erfolgen. Es ist zu beachten, dass die von Stahlwerken gelieferte Menge im Verhältnis zur bestellten Menge abweichen darf, ohne dass dies als ein Mangel zu betrachten ist.

Verpackung: Verpackung wird gesondert zum vereinbarten Preis in Rechnung gestellt und allein nach Vereinbarung zu einem vom Verkäufer in einer Gutschrift angegebenen Preis bei frachtfreier Rücksendung an den Verkäufer in brauchbarem Zustand binnen 30 Tagen zurückgenommen.

Maßgeschneiderte Werkzeuge: Der Preis für maßgeschneiderte Werkzeuge für die Herstellung von Produkten für den Käufer durch den Verkäufer ist zwischen den Parteien zu vereinbaren. Der Verkäufer stellt sicher, dass solche Werkzeuge funktionsfähig und für die Herstellung des vereinbarten Produkts geeignet sind und schließt für solche Werkzeuge einen Versicherungsvertrag ab. Der Verkäufer übernimmt die laufende Wartung der Werkzeuge.

Rechnungsstellung: Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich gelieferten Mengen. Die Rechnung wird nach erfolgter Lieferung ausgestellt. EXW-Lieferungen werden am (a) vereinbarten Liefertag oder (b) am Tag der Meldung der Abholbereitschaft in Rechnung gestellt; maßgeblich ist das spätere Datum. Dienstleistungen werden nach Ausführung in Rechnung gestellt. Die Rechnung wird als PDF-Datei an ein vom Käufer angegebenes E-Mailkonto übermittelt.

Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Zahlung der Produkte durch den Käufer bleiben die Produkte Eigentum des Verkäufers.

Die folgenden Bestimmungen sind Sonderbedingungen für Lieferungen an in Deutschland ansässige Käufer:

Bis zur vollständigen Zahlung aller gesicherten Forderungen einschließlich etwaiger ausstehender Salden aus der Geschäftsbeziehung des Verkäufers mit dem Käufer bleiben die Produkte Eigentum des Verkäufers. Die Produkte, sowie alle die Produkte ersetzenden Waren, die nach dieser Bestimmung von einem Eigentumsvorbehalt erfasst sind, werden im Folgenden als „Vorbehaltswaren“ bezeichnet.

Solange sich der Käufer nicht im Verzug befindet, darf der Käufer im Rahmen seiner täglichen Geschäfte Vorbehaltswaren verarbeiten und verkaufen. Vorbehaltswaren dürfen nicht verpfändet werden oder als Sicherheit dienen.

Die Verarbeitung oder Änderung der Vorbehaltswaren hat stets im Namen des Verkäufers in seiner Eigenschaft als Hersteller im Sinne des § 950 BGB zu erfolgen. Der Verkäufer übernimmt aber in diesem Zusammenhang keine Verpflichtungen. Für den Fall dass Vorbehaltswaren verarbeitet, geändert, mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verbunden oder vermischt werden, wird hierdurch vereinbart, dass der Verkäufer an den neuen Waren Miteigentum erwirbt, und zwar im Verhältnis des Werts der Vorbehaltswaren (Rechnungswert einschl. Umsatzsteuer) zum Wert der verarbeiteten, geänderten, verbundenen oder vermischten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Änderung, Verbindung oder Vermischung.

Der Käufer hat Vorbehaltswaren im Namen des Verkäufers kostenlos aufzubewahren und ordnungsgemäß zu versichern.

Der Käufer tritt hierdurch zur Besicherung aller seiner Forderungen (einschließlich sämtlicher ausstehenden Salden aus der Geschäftsbeziehung des Verkäufers mit dem Käufer, Eigentum und Miteigentum) aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, der Änderung, der Verbindung oder einer Vermischung der Produkte oder aus einem anderen rechtlichen Grund (Versicherungsansprüchen oder Ansprüchen aus unerlaubter Handlung) in Bezug auf Vorbehaltswaren an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, die abgetretenen Forderungen auf dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann jedoch widerrufen werden, wenn nicht der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Zugriffen Dritter bezüglich der Vorbehaltswaren Produkte hat der Käufer Dritten auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer sofort hiervon in Kenntnis zu setzen. Alle dadurch verursachten Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Käufers.

Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die ihm gewährte Sicherheit in dem Umfang freizugeben, wie der verwertbare Wert der Sicherheit die besicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Kommt der Käufer seinen Pflichten aus den Bedingungen nicht nach, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und die Rückgabe der Vorbehaltswaren Produkte verlangen. Insbesondere gilt eine verzögerte Zahlung als Vertragsverletzung seitens des Käufers.

Die hier festgelegten Bestimmungen über Eigentumsvorbehalt in Bezug auf einen in Deutschland ansässigen Käufer unterliegen den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der deutschen Vorschriften über das anzuwendende Recht und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Zahlung: Zahlung hat 30 Tage nach Rechnungsdatum netto bar zu erfolgen. Die Zahlung hat entsprechend dem Hinweis auf der Rechnung und ohne Abzug von Skonto zu erfolgen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäß, hat der Verkäufer das Recht, Verzugszinsen in Höhe von 1,3 % pro angefangenen Monat zu berechnen.

Im Übrigen sei auf die besonderen Zusatzbedingungen, für die mit der Coilbearbeitung verbundenen Leistungen und auf die besonderen Zusatzbedingungen für Lieferungen an Bauvorhaben in Dänemark verwiesen.

MÄNGELRÜGEN UND DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS, EINSCHLIESSLICH PRODUKTHAFTUNG

Mängelrüge: Der Käufer hat die Produkte beim Eingang sorgfältig zu untersuchen. Mängel, die zu diesem Zeitpunkt festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, oder die erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden können, hat der Käufer dem Verkäufer sofort schriftlich anzuzeigen, und zwar mit genauer Angabe der Mängel, mit denen die Produkte nach Auffassung des Käufers behaftet sind. Nicht erkennbare Mängel sind spätestens binnen 2 Tagen, nachdem es möglich geworden ist, die Mängel festzustellen, schriftlich anzuzeigen. Hat der Käufer den Mangel nicht fristgemäß angezeigt, so kann der Käufer später keine Mängelansprüche geltend machen. Unter keinen Umständen kann der Käufer später als ein Jahr nach der Lieferung der Produkte den Verkäufer wegen Mängel in Anspruch nehmen. Ohne vorherige Vereinbarung mit dem Verkäufer darf der Käufer über das beanstandete Produkte nicht verfügen.

Mängelrügen berechtigen nicht den Käufer zum Rücktritt vom Kauf, zum Ersatz, zur Minderung oder zur Zurückhaltung der Zahlung für die Produkte.

Mängel: Bei Mängeln leistet der Verkäufer nach eigener Wahl kostenlos Gewähr durch Beseitigung des Mangels, durch Nachlieferung der Fehlmengen oder durch Lieferung eines mangelfreien Produkts. Die Pflicht des Verkäufers zur Mängelbeseitigung, zur Nachlieferung von Fehlmengen oder zur Lieferung eines mangelfreien Produkts gilt nur bei Mängeln, die sich allein auf die Lieferung des Verkäufers zurückführen lassen. Mit der Feststellung des Mangels verbundene angemessene Kosten sowie mit einem etwaigen Aus- und Wiedereinbau verbundene Lohnkosten übernimmt der Verkäufer, die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer in solchen Fällen ist jedoch auf fünf Millionen DKK pro Kalenderjahr beschränkt. Der Käufer kann keine anderen darüber hinausgehenden Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend machen.

Bei Verarbeitung des Materials des Käufers behält sich der Verkäufer das Recht auf eine übliche Schwund-/Verlustquote vor. Der Verkäufer macht ferner besonders darauf aufmerksam, dass sich seine Pflicht zur Mängelbeseitigung oder zur Lieferung eines mangelfreien Produkts nicht auf Folgendes erstreckt:

- a) Bei der Beförderung entstandene Beschädigungen, für die der Verkäufer keine Gefahr trägt
- b) Korrosionsschäden, wenn das verwendete Material vom Käufer geliefert wurde oder auf Anweisung des Käufers eingekauft worden ist
- c) Durch Fehlanwendung, unsachgemäße Behandlung oder Fehlaufbewahrung verursachte Schäden.

Haftungsbeschränkung: Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich in allen Fällen auf den unmittelbaren finanziellen Schaden des Käufers. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für betriebliche Verluste, entgangene Gewinne, entgangenen Nutzungswert, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, entgangene Ersparnisse oder mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

Produkthaftung: Die Produkthaftung des Verkäufers unterliegt dänischem Recht einschließlich der in dieser Bestimmung festgelegten Einschränkungen, wenn nicht diese Einschränkungen mit zwingendem Recht unvereinbar sind.

Haftet der Verkäufer aus Produkthaftung, beschränkt sich seine Haftung zu jeder Zeit auf den unmittelbaren Schaden.

Der Verkäufer haftet in keinem Fall für betriebliche Verluste, entgangene Gewinne, entgangenen Nutzungswert, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, entgangene Ersparnisse oder mittelbare Schäden oder Folgeschäden aufgrund von Produkthaftung.

Die Gesamthaftung aus der Produkthaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer ist auf 20 Millionen DKK pro Kalenderjahr beschränkt. Wird der Verkäufer wegen Ansprüche Dritter zur Haftung herangezogen, so hat der Käufer den Verkäufer im gleichen Umfang schadlos zu halten, wie die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer nach diesen Bestimmungen beschränkt ist.

Macht ein Dritter gegenüber dem Verkäufer oder dem Käufer Ansprüche aus Produkthaftung geltend, so hat die betreffende Partei die andere Partei sofort davon zu benachrichtigen.

Anzuwendendes Recht: Mangels abweichender Bestimmungen in diesen Bedingungen unterliegen die Bedingungen und die Vereinbarungen der Parteien dänischem Recht unter Ausschluss der Vorschriften des dänischen Rechts über das anzuwendende Recht.

Streitbeilegung: Hat der Käufer seinen Sitz in der EU/in Norwegen ist jeder Streit zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vom Sø- og Handelsretten [See- und Handelsgericht] in Kopenhagen, Dänemark, zu entscheiden, oder, wenn der Streit vor dem Sø- og Handelsretten nicht verhandelt werden kann, vor dem Københavns Byret [Amtsgericht Kopenhagen].

Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb von der EU/Norwegen, sind alle Streitigkeiten aus diesen Bedingungen oder aus der Vereinbarung der Parteien, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen oder die Gültigkeit der Bedingungen oder der Vereinbarung, im Wege des Schiedsverfahrens vor dem Voldgiftsinstituttet [dem Schiedsinstitut], nach der zum Zeitpunkt der Erhebung der Schiedsklage geltenden Verfahrensordnung des Schiedsinstituts zu entscheiden. Die Verhandlungssprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Vereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen davon unberührt.